

SG_GERICHTE IV-2020/86 vom 28. Januar 2021

SG Gerichte, 2021-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2020_86

FR: SG_GERICHTE IV-2020/86 du 28 janvier 2021

IT: SG_GERICHTE IV-2020/86 del 28 gennaio 2021

Regeste

Art. 14 Abs. 1 und 2 lit. c, Art. 17 Abs. 3 SVG (SR 741.01). Der Rekurrent lenkte ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand, wobei er eine Alkoholmenge im Körper hatte, die zu einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 2,36 und höchstens 2,94 Gewichtspromille führte. Nach einem stationären Aufenthalt auf einer psychosomatischen Abteilung, auf welcher er sich bereits 2001 wegen Alkoholproblemen behandeln liess, ergaben sich in der Folge anlässlich regelmässiger Kontrollen keine Hinweise auf einen Alkoholkonsum. Die Verkehrsmediziner befürworteten nach eingehender Untersuchung die Anordnung von Auflagen (insbesondere einer mindestens dreijährigen kontrollierten Alkoholabstinenz). Die Vorinstanz hat sich zu Recht an diese Empfehlung gehalten, weshalb der Rekurs mit dem Antrag auf auflagenfreie Rückgabe des Führerausweises abzuweisen war (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 28. Januar 2021, IV-2020/86).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 28.01.2021 IV-2020/86 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 28.01.2021 IV-2020/86 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 28.01.2021 IV-2020/86

Art. 14 Abs. 1 und 2 lit. c, Art. 17 Abs. 3 SVG (SR 741.01). Der Rekurrent lenkte ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand, wobei er eine Alkoholmenge im Körper hatte, die zu einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 2,36 und höchstens 2,94 Gewichtspromille führte. Nach einem stationären Aufenthalt auf einer psychosomatischen Abteilung, auf welcher er sich bereits 2001 wegen Alkoholproblemen behandeln liess, ergaben sich in der Folge anlässlich regelmässiger Kontrollen keine Hinweise auf einen Alkoholkonsum. Die Verkehrsmediziner befürworteten nach eingehender Untersuchung die Anordnung von Auflagen (insbesondere einer mindestens dreijährigen kontrollierten Alkoholabstinenz). Die Vorinstanz hat sich zu Recht an diese Empfehlung gehalten, weshalb der Rekurs mit dem Antrag auf auflagenfreie Rückgabe des Führerausweises abzuweisen war (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 28. Januar 2021, IV-2020/86).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.